

Landratsamt Miltenberg - SG12 - Postfach 1560 - 63885 Miltenberg

Gemeinde Faulbach
Hauptstraße 121
97906 Faulbach
Gemeindeverwaltung Faulbach
Eingang

30. Juni 2025

**Kommunalwesen, Ausbildungsförderung,
Kreistagsgeschäftsstelle**

Ihre Ansprechperson:
Herr Leiblein
Zimmer 119
Telefon: 09371 501-319
Fax: 09371 501-79317
E-Mail: kommunalwesen@lra-mil.de

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen: 12.1 – 9412.1

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 24.06.2025

Genehmigung der Haushaltssatzung und Würdigung des Haushaltsplanes mit Anlagen der Gemeinde Faulbach für das Haushaltsjahr 2025

Anlage: 1 Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 24.06.2025 (Abdruck)
1 Empfangsbekanntnis – g. R. –

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 110, 117 GO folgenden

B e s c h e i d:

- I. Der Gesamtbetrag der beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt von 7.896.000,-- € wird gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigt.
- II. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Die Gemeinde Faulbach hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 vorgelegt. In der Haushaltssatzung erfolgte die Festsetzung des Gesamtbetrages der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.896.000,-- €. Der Haushalt und die Finanzplanung sind ausgeglichen. In den folgenden Planungsjahren sind genehmigungspflichtige Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 2,73 Mio. Euro vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen erfolgen für die Baumaßnahme der Kindertagesstätte.

Die Belastung aus den bestehenden Krediten innerhalb des Haushalts beliefen sich im Jahr 2024 auf rund 130.000,-- € (Zinsen 11.000,--€, Tilgung 119.000,-- €). Für das Haushaltsjahr 2025 wird eine Belastung von 104.000,-- € (Zinsen 10.000,-- €, Tilgung 94.000,-- €) angesetzt. In den folgenden Planungsjahren wird sich die Belastung aufgrund der dann beabsichtigten Kreditaufnahmen erhöhen.

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt im Haushaltsjahr 2025 den Betrag der Mindestzuführung (= Tilgung des jeweiligen Jahres) um rund 1.721.000,--€. In den folgenden drei Planungsjahren übersteigt die Zuführung die Mindestzuführung um 1.125.000,-- €, 687.000,-- € und 662.000,-- € in den jeweiligen Jahren. Unter Anrechnung der Investitionspauschale ergibt sich im Haushaltsjahr 2025 eine finanzielle Bewegungsfreiheit von 21,29 % sowie in den folgenden drei

Kontakt:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270
E-Mail: poststelle@lra-mil.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg
IBAN: DE52 7955 0000 0620 0018 34
SWIFT-BIC: BYLADEM1ASA
Ust-IdNr.: DE 132115042

unsere Öffnungszeiten im Internet:



www.Landkreis-miltenberg.de

Planungsjahren von 15,16 %, 10,54 % und 10,34 %.

Die direkte Verschuldung der Gemeinde lag zum 31.12.2024 bei rund 322.000,--€. Nach der Finanzplanung soll die Verschuldung bis 2028 bei 2,61 Mio. Euro liegen. Die Verschuldung würde damit von aktuell 17 % auf 137 % des Landesdurchschnitts vergleichbarer Gemeinden steigen.

II.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf gemäß Art. 67 Abs. 4 GO im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind.

Die Auswirkungen einer Verpflichtungsermächtigung und einer Kreditaufnahme sind hinsichtlich der Belastung der Haushaltswirtschaft späterer Jahre in etwa gleich; denn die Verpflichtungsermächtigung kann zu einer verdeckten Überschuldung führen, wenn die aus ihr resultierenden Auszahlungen oder Ausgaben nur mit Kreditmarktmitteln gedeckt werden.

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungspflichtig, da in den Jahren, zu dessen Lasten die Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt werden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist für in der Finanzplanung dargestellte, zulässige Investitionsmaßnahmen vorgesehen. Die vorgelegte Finanzplanung ist in allen Planungs Jahren ausgeglichen. Der Finanzplanung liegt das dem Haushaltsplan beigefügte nach Jahresabschnitten aufgeteilte Investitionsprogramm zugrunde.

Aufgrund der bereits eingegangenen und jetzt festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen könnten rechnerische Belastungen entstehen. Bei einer, in den Planungen nicht vorgesehenen vollständigen Deckung der Verpflichtungsermächtigungen durch Kredite, wäre eine solche Belastung durch die vorhandene freie Finanzspanne noch abgedeckt. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über Spielraum bei den Hebesätzen der Realsteuern, um Mehreinnahmen schaffen zu können. Eine Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit wäre im Falle der vollständigen Abdeckung der Verpflichtungsermächtigung durch Kredite nicht zu erwarten. Der Ausgleich künftiger Haushalte ist nicht gefährdet.

Der jetzt festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfähig.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Kostengesetz.

Hinweise:

1. Auf die beiliegende Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle wird hingewiesen.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig amtlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung (Art. 67 Abs. 3 GO).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes nur in Anspruch genommen werden dürfen, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 KommHV).
4. Die Haushaltswirtschaft ist so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben gesichert ist; dabei sind die Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu beachten (Art. 61 GO). Über- und außerplanmäßige Ausgaben (vgl. § 87 Nr. 4 und 30 KommHV) sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind sie erheblich, so sind sie vom Gemeinderat zu beschließen (Art. 66 Abs. 1 GO).

-
5. Die Haushaltssatzung ist nunmehr amtlich bekannt zu machen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung hinzuweisen. (Art. 65 Abs. 3 GO).

Dem Landratsamt ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007,390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Kommunalaufsicht abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Feil

Ihre Ansprechperson:
Herr Schäfer

Zimmer 117

Telefon: 09371 501-310

Fax: 09371 501-79317

E-Mail: josef.schaefer@lra-mil.de

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen: 13.9610.1

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



BAYERN IN RHEIN-MAIN

Miltenberg, 24.06.2025

SG 121
im Hause

Staatliche Rechnungsprüfung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Faulbach für das Haushaltsjahr 2025

Anlage: Haushaltssatzung und Haushaltsplan
1 Abdruck dieser Stellungnahme

Die in der Sitzung vom 11.06.2025 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan wurden in rechnerischer, formeller und sachlicher Hinsicht mit folgendem Ergebnis überprüft:

1. Zu § 1 der Haushaltssatzung:

Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben gemäß Art. 64 Abs. 3 GO ausgeglichen

im Verwaltungshaushalt mit: 9.201.000 €

im Vermögenshaushalt mit: 9.312.000 €.

2. Zu § 2 der Haushaltssatzung:

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.



3. Zu § 3 der Haushaltssatzung:

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf
7.896.000 €.

4. Zu § 4 der Haushaltssatzung:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	Hebesatz:	200 v.H.	LD 368,8 v.H.
Grundsteuer B:	Hebesatz:	300 v.H.	LD 354,3 v.H.
Gewerbsteuer	Hebesatz:	340 v.H.	LD 327,8 v.H.

5. Zu § 5 der Haushaltssatzung:

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde festgesetzt auf
1.400.000 €.

6. Prüfbemerkungen:

Im Haushalt für das Jahr 2025 sind keine Kreditermächtigungen vorgesehen. Es wurden jedoch Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 7.896.000 € festgesetzt, die im Jahr 2026 und 2027 kassenwirksam werden sollen. Da in diesem Zeitraum auch Kreditaufnahmen geplant sind, unterliegen die Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht.

Zu Beginn des Haushaltsjahres beträgt der Schuldenstand 321.875 €. Nach Berücksichtigung einer ordentlichen Tilgung von 94.375 € wird der Schuldenstand Ende 2025 voraussichtlich 227.500 € betragen. Bei einer Einwohnerzahl von 2.560 (Stand Juni 2024) ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung von etwa 88,87 €. Im Vergleich dazu liegt der Landesdurchschnitt bei 740 € pro Einwohner, sodass die Gemeinde Faulbach deutlich unter dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeindegrößen liegt.

Der Anteil der Gemeinde Faulbach an den Schulden des Abwasserzweckverbandes Südspessart, des Wasserzweckverbandes Stadtprozeltenener Gruppe und des Schulverbandes Faulbach ist hier jedoch noch nicht enthalten.

Im Finanzplanungszeitraum sind Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 2.728.000 € vorgesehen. Sollten diese in Anspruch genommen werden, würde sich der Schuldenstand zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf 2.955.500 € erhöhen. Dem stehen geplante Tilgungsleistungen von 343.000 € gegenüber, sodass der Schuldenstand Ende 2028 voraussichtlich etwa 2.612.500 € betragen würde. Die Pro-Kopf-Verschuldung würde somit am Ende des Finanzplanungszeitraums etwa 1.021 € betragen und damit über dem (aktuellen) Landesdurchschnitt liegen.

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit.

	2025	2026	2027	2028
Zuführung zum Vermögenshaushalt	1.816.000 €	1.195.000 €	795.000 €	827.000 €
-ordentliche Tilgung nach Finanzplan	94.375 €	70.000 €	108.000 €	165.000 €
+Investitionspauschale	116.000 €	117.000 €	117.000 €	117.000 €
Bereinigtes Ergebnis	1.837.625 €	1.242.000 €	804.000 €	779.000 €

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt übersteigt in 2025 und im Finanzplanungszeitraum die ordentliche Tilgung. Die Mindestzuführung ist somit sichergestellt.

Angesichts der steigenden Tilgungsraten scheint der Schuldendienst aus den geplanten Kreditaufnahmen bereits berücksichtigt zu sein. Die freie Finanzspanne liegt im aktuellen Haushaltsjahr mit 21,29 % im günstigen Bereich. Auch im Planungsjahr 2026 zeigt das bereinigte Ergebnis mit 15,16 % eine noch günstige Entwicklung. Im Verlauf des Finanzplanungszeitraums wird die freie Finanzspanne leicht sinken und bewegt sich dann zwischen 10,34 % und 10,54 %, was weiterhin geordneten Finanzmitteln entspricht.

Zu Beginn des Haushaltsjahres beträgt der Stand der Rücklagen 6.670.168 €. Im laufenden Haushaltsjahr ist jedoch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 6.612.000 € vorgesehen, sodass die allgemeine Rücklage zum Ende des Haushaltsjahres nahezu aufgebraucht sein wird und nur noch 58.168 € betragen wird.

Verpflichtungsermächtigungen sind nach Art. 67 Abs. 2 GO nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet ist. Die Auswirkungen einer Verpflichtungsermächtigung und einer Kreditaufnahme sind hinsichtlich der Belastung der Haushaltswirtschaft späterer Jahre in etwa gleich; denn die Verpflichtungsermächtigung kann zu einer verdeckten Überschuldung führen, wenn die aus ihr resultierenden Auszahlungen nur mit Kreditmarktmitteln gedeckt werden können.

Die Verpflichtungsermächtigungen von 7.896.000 € sollen in 2026 in Höhe von 5.218.000 € und in 2027 in Höhe von 2.678.000 € kassenwirksam werden. Die Verpflichtungsermächtigungen beziehen auf Investitionen für den Neubau der Kindertagesstätte.

In einer Worst-Case-Betrachtung, in der angenommen wird, dass die Ausgaben aus den Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2026 und 2027 vollständig durch Kredite finanziert werden (insgesamt 7.896.000 €), würde sich ein jährlicher zusätzlicher Schuldendienst von 671.160 € ergeben (bei 5 % Tilgung und 3,5 % Zinsen). Selbst wenn die Gemeinde Faulbach die Belastungen aus den Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2026 und 2027 vollständig mit Krediten finanzieren müsste, könnte die ordentliche Tilgung weiterhin aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt gedeckt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für den Bau der Kindertagesstätte auch Zuweisungen zu erwarten sind, wodurch die Nettobelastung unterhalb der Höhe der Verpflichtungsermächtigungen liegen würde.

Gegen die Verpflichtungsermächtigungen und den Haushalt 2025 bestehen haushaltsrechtlich daher keine Bedenken.



Schäfer